

ORTSGEMEINDE LAUMERSHEIM

BENUTZUNGSORDNUNG

für das

BÜRGERHAUS (BGH) IN LAUMERSHEIM

1. TRÄGERSCHAFT

Das Bürgerhaus (BGH) ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Laumersheim.

2. NUTZUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

- 2.1 Nutzungsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in Laumersheim, Jugendgruppen, Parteien, soziale örtliche Organisationen, sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene sowie alle Einwohner.
- 2.2 Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3 Sofern kein eigener Bedarf besteht, kann der Ortsbürgermeister auswärtigen Vereinen oder Privatpersonen die Nutzung gestatten. Hierfür muß die entsprechende Nutzungsgebühr bezahlt werden.

Zur Benutzung stehen zur Verfügung:

- große Halle (mit Bühne)
- Konferenzräume mit Foyer
- Wasch- und Umkleieräume
- Küche/Ausschank
- Garderobe
- Toiletten

3. BENUTZUNGSERLAUBNIS

- 3.1 Die Benutzung des BGH ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet, unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden.

Eine Genehmigung zur Durchführung von Ballspielen kann jedoch nicht erteilt werden.

- 3.2 Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Ortsgemeinde zu richten. Ein Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
 - b) verantwortliche(r) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in),
 - c) beabsichtigte Art der Nutzung,
- 3.3 In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungseinheit sowie eine Benutzungsgebühr festgelegt.

- 3.4** Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer
- a) die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt,
 - b) die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
 - c) eine(n) verantwortliche(n) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in) benennt.
Bei kulturellen Veranstaltungen ist der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
- 3.5** Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung des BGH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

- 3.6** Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn festgestellt wird, daß der Benutzer
- a) die ihm zugeteilte Benutzungszeit und/oder
 - b) den ihm zugewiesenen Teil des BGH nicht voll ausnutzt.
- 3.7** Maßnahmen nach den Absätzen 3.5 oder 3.6 verpflichten die Ortsgemeinde nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

4. BELEGUNGSPLÄNE

- 4.1** Die Benutzung des BGH an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Ortsgemeinde bzw. dem Hausmeister im Benehmen mit den örtlichen Vereinen festgelegt wird.
- 4.2** Die Benutzung für kulturelle Veranstaltungen ist ebenfalls in den Benutzungsplan aufzunehmen. Hier gilt Nr. 3, Abs. 3.1 - 3.2 entsprechend.
- 4.3** Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig und unverzüglich der Ortsgemeinde mitzuteilen.

5. PFLICHTEN DER BENUTZER

- 5.1** Die Benutzer des BGH sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Veranstaltungen eine verantwortliche Person und Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Ortsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2** Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig das BGH, so ist jede(r) Verantwortliche(r) für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte und den Zustand der von seiner Gruppe benutzten Räume oder des benutzten Teils des BGH sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.
- 5.3** Das BGH darf ohne die verantwortliche Person oder deren Stellvertreter nicht benutzt werden.

- 5.4 Die verantwortliche Person hat sich vor Benutzung des BGH und dessen Nebenräume davon zu überzeugen, daß sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 5.5 Die Übungsleiter(innen) haben dafür zu sorgen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 5.6 Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder den Geräten sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind der Ortsgemeinde bzw. dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7 Bei der Benutzung des BGH für Veranstaltungen müssen die Tische und Stühle nach Beendigung der Veranstaltungen ordnungsgemäß gesäubert und in den Lagerraum zurückgebracht werden. Die Räumlichkeiten sind nach den Veranstaltungen so rechtzeitig frei zu machen, daß der Übungs- und Sportbetrieb sowie sonstige Nutzungen nicht behindert werden. Die Räumlichkeiten einschließlich aller benutzten Nebenräume sind besenrein zu übergeben.
- 5.8 Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
- 5.9 Die Benutzer überzeugen sich bei der Übernahme des gemieteten Raumes von dessen ordnungsgemäßen Zustand, der Sauberkeit und der Vollständigkeit des Inventars.
- 5.10 Die Benutzer übergeben die Räume in sauberem Zustand. Das gleiche trifft auch auf das Inventar, insbesondere auch die benutzte Küchenausstattung und Ausschankanlage zu.

Stellt die Ortsgemeinde bzw. der Hausmeister Reinigungsmängel fest, so wird die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Benutzer auferlegt.

- 5.11 Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen
Der Nutzer verpflichtet sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

6. NEBENABREDEN

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

7. SONSTIGE ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN

Die Überlassung von Räumen im BGH ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Meldung an die GEMA u. ä.

8. REGIERAUM

Der Regieraum darf nur von dem/der Verantwortlichen betreten werden.

9. TELEFON

Das Telefon im Dorfgemeinschaftshaus darf nur in Notfällen benutzt werden.

10. ORDNUNG

- 10.1 Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und in/am Gebäude durch die Benutzung entstehen.
- 10.2 Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haften die Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z. B. Wechsel der Schließanlage u. ä.).
- 10.3 Bei Übergabe der Schlüssel ist die Gemeinde berechtigt eine Kautions i.H.v. 200,00 EUR zu verlangen. Die Kautions wird nach erfolgter Abnahme zurückgezahlt.
- 10.4 Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 10.5 Mit der Inanspruchnahme des BGH erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- 10.6 Beim Sportbetrieb im BGH ist im Innenraum und Trainingsfeld nur das Tragen von Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die nicht während des Weges zum Dorfgemeinschaftshaus getragen wurden gestattet.
- 10.7 Das Anbringen von Haken, Nägeln und Klebestreifen zu Dekorationszwecken an den Wänden im BGH und in den Nebenräumen ist nicht gestattet; hierfür sind Vorrichtungen vorhanden.
- 10.8 Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen sowie zu den Dusch- und Waschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Gleiches gilt für die Benutzung der Toiletten. Bei anderen Veranstaltungen sind die Toiletten im Flur zu benutzen.
- 10.9 Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Fenster dürfen nur vom Hausmeister oder einem Beauftragten bedient werden. Das **gewaltsame** Öffnen der Rauchwächtervorrichtung ist verboten. Verantwortlich bei Zuwiderhandlung ist der Verein, bei dem die gewaltsame Öffnung festgestellt wird.
- 10.10 Das Rauchen ist im BGH grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.11 Der Genuß alkoholischer Getränke im BGH ist während des Trainingsbetriebs sowie bei sportlichen Veranstaltungen untersagt. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von Tieren.

11. HAFTUNG

- 11.1 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 11.2 Die Benutzer übernehmen die Haftung für Schäden, die durch ihre Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Die Benutzer haften auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen entstehen.
- 11.3 Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete.
- 11.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Dorfgemeinschaftshauses gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Feuerwerke und sonstige pyrotechnische Artikel sind im BGH verboten. Außerhalb bedürfen sie einer Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder der entsprechenden Benutzer nach sich ziehen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2008 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Laumersheim, 27.10.2008

Thomas Diehl
Ortsbürgermeister

